



-
65. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2002, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird*
66. *Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt wird*
67. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 2002, mit der für das Kalenderjahr 2002 der Anpassungsfaktor für Ruhe- und Versorgungsbezüge und Nebengebühreuzulagen sowie ein Wertausgleich für Ruhe- und Versorgungsbezüge festgesetzt werden*
-

65. **Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2002, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 135/2001, wird wie folgt geändert:

Die Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Weise geändert, dass

a) dem neuen 2. Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner folgende Angelegenheiten zur Besorgung zugewiesen werden:

1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Naturschutz; Bergwacht; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;

2. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster; Gewässergüteaufsicht;

3. Baurecht, Heizungsanlagengesetz, Aufzugsgesetz;

4. Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Tanzschulen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;

5. Statistik, Volkszählungswesen, Datenschutz;

6. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude;

7. Fachhochschulen; Kompetenzzentren.

b) der Landesrätin Christa Gangl folgende Angelegenheiten zur Besorgung zugewiesen werden:

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Platter fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen;

3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;

4. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

66. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 19 des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

67. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juni 2002, mit der für das Kalenderjahr 2002 der Anpassungsfaktor für Ruhe- und Versorgungsbezüge und Nebengebührentzulagen sowie ein Wertausgleich für Ruhe- und Versorgungsbezüge festgesetzt werden

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 55/2002, wird verordnet:

§ 1

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. dd des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 24/2002, wird für das Kalenderjahr 2002 mit 1,011 festgesetzt.

§ 2

Wertausgleich

(1) Der Wertausgleich nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. ee des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührt zur wiederkehrenden Geldleistung für August 2002, sofern diese keinen Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 begründet, und beträgt bei einem Gesamtpensionseinkommen

a) von nicht mehr als 10.525,17 Euro 1,8 v. H. des Gesamtpensionseinkommens,

b) von mehr als 10.525,17 Euro den Eurobetrag, der sich aus der Differenz von 305,23 und dem Betrag der Erhöhung des Gesamtpensionseinkommens durch Anpassung mit dem Anpassungsfaktor nach § 1 ergibt. Unterschreitet der so ermittelte Wertausgleich den Betrag 1, so ist er nicht auszuführen.

(2) Als Gesamtpensionseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Vierzehnfache der Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen ohne die Anpassung

mit dem Anpassungsfaktor, auf die eine Person nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage – und nach dem Nebengebührengesetz, jeweils in der für Gemeindebeamte übernommenen Fassung, im August 2002 Anspruch hat.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck